



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Oktober 2026,  
Zahl: 8510-6/7/2026-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Ebenthaler  
Kanalgebühren-Verordnung 2027)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden von dieser Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr sowie als Wasserzählergebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.
- (4) Für geeignete Messanlage (Wassersubzähler) ist eine **Wasserzählergebühr** zu entrichten.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde sowie die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung).
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten gemäß Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### § 4

#### **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit:

- a) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: **Euro 115,29** inklusive Umsatzsteuer,
- b) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: **Euro 119,33** inklusive Umsatzsteuer,
- c) ab 1. Jänner 2029: **Euro 123,51** inklusive Umsatzsteuer.

### § 5

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 Kubikmeter bezogenes Wasser. 1 Kubikmeter bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 Kubikmeter Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Abgabenschuldners sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Abgabenbehörde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden. Als Antrag gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeigneten Messanlage.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### § 6

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

(1) Der Gebührensatz beträgt:

- a) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: **Euro 2,01** inklusive Umsatzsteuer,
- b) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: **Euro 2,08** inklusive Umsatzsteuer,
- c) ab 1. Jänner 2029: **Euro 2,16** inklusive Umsatzsteuer.

#### § 7

#### **Wasserzählergebühr (Wassersubzähler)**

(1) Für Wassersubzähler ist die jährliche Wasserzählergebühr pauschal zu entrichten.

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt:

- a) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: **Euro 11,44** inklusive Umsatzsteuer,
- b) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: **Euro 11,88** inklusive Umsatzsteuer,
- c) ab 1. Jänner 2029: **Euro 12,32** inklusive Umsatzsteuer.

#### § 8

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

#### § 9

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich zum **15. Mai** mittels Abgabenbescheides festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **1. Mai** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen jährlichen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### § 10

#### **Teilzahlungen**

- (1) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Abgabenbehörde eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten (Teilzahlung). Diese ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 01. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2024, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                              | Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten |
|                                                                                     | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                                                                             | 2026-10-08T14:51:58+02:00         |
|                                                                                     | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                      | a-sign-corporate-07               |
|                                                                                     | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1047510042                        |
| Hinweis                                                                             | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.                                                                                                                      |                                   |
| Prüfinformation                                                                     | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.ebenthal-kaernten.gv.at/services/node-5808be86820cf">http://www.ebenthal-kaernten.gv.at/services/node-5808be86820cf</a> . |                                   |